

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2021

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

[Urteil Ali Riza gegen die Schweiz](#) vom 13. Juli 2021 (Nr. 74989/11)

Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verfahren zwischen einem Fussballspieler und seinem ehemaligen türkischen Verein vor dem Schiedsgericht für Sport.

Der Fall betrifft einen Streit zwischen einem Profifussballer und seinem ehemaligen Club der ersten türkischen Liga (Trabzonspor). Der Beschwerdeführer beschwerte sich darüber, dass er vom türkischen Fussballverband (TFF) zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden war, weil er den Verein vor Ablauf seines Vertrags fristlos verlassen hatte. Er wandte sich an das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne, das sich für nicht zuständig erklärte. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht bestätigt. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass er seinen Fall nicht vor ein unparteiisches und unabhängiges Gericht bringen konnte; er sei nicht öffentlich angehört worden und der Grundsatz der Waffengleichheit sei vor dem Bundesgericht nicht beachtet worden. Der Gerichtshof befand, dass das CAS in einem begründeten und ausführlichen Entscheid überzeugend dargelegt hatte, warum es den Fall nicht behandeln konnte und insbesondere, warum der Fall keinen internationalen Charakter aufwies. Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer ein Gericht angerufen hat, das nicht für die Prüfung seiner Rügen zuständig war. Das Urteil des Bundesgerichts ist ebenfalls begründet und geht auf alle vom Beschwerdeführer angeführten Gründe ein. Diese Entscheide sind weder willkürlich noch offenkundig unangemessen. Der Gerichtshof befand vor diesem Hintergrund und aufgrund der äusserst schwachen Verbindung zwischen dem Streitfall des Beschwerdeführers und der Schweiz sowie in Anbetracht der Besonderheit des Verfahrens vor dem CAS und dem Bundesgericht, dass die Beschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht nicht in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel, nämlich der geordneten Rechtspflege und der Wirksamkeit innerstaatlicher Gerichtsentscheide, stand. Der Gerichtshof erklärte die Rüge, dass keine Anhörung stattgefunden habe, für unzulässig, da es sich bei der Frage der Zuständigkeit des CAS um eine höchst technische Rechtsfrage handle, die gut ohne Anhörung entschieden werden konnte. Er erklärte auch die Rüge wegen Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit für unzulässig, da der Beschwerdeführer vor dem Bundesgericht gegenüber dem Club und dem TFF nicht eindeutig benachteiligt worden sei. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

[Entscheid V. K. u. a. gegen die Schweiz](#) vom 9. September 2021 (Nr. 37207/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Streichung aus dem Register (Art. 37 EMRK); Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Die Beschwerde betrifft die Wegweisung eines Ehepaars und dreier in der Schweiz geborener Kinder, von denen zwei in der Schweiz eingeschult sind. Unter Berufung auf Artikel 8 Absatz 1 EMRK machten die Beschwerdeführer geltend, dass sie in der Schweiz sehr gut integriert sind und dass sich ihre Situation bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund gesetzlicher Massnahmen, die sich gegen sprachliche Minderheiten richten, verschlechtern würde. Die Parteien konnten sich gütlich einigen. Streichung aus dem Register.

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Carter gegen Russland vom 21. September 2021 (Nr. 20914/07)

Pflicht, in einer Rechtssache alle zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren (Art. 38 EMRK); Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Vergiftung und Tod des Ehemanns der Beschwerdeführerin, Aleksandr Litwinenko, im Vereinigten Königreich und Ermittlungen zu diesem Tod.

Der Fall betrifft die Vergiftung und den Tod des Ehemanns der Beschwerdeführerin, Aleksandr Litwinenko, im Vereinigten Königreich und die Ermittlungen zu diesem Tod. Herr Litwinenko hatte für die russischen Sicherheitsdienste gearbeitet, bevor er in das Vereinigte Königreich zog, wo ihm Asyl gewährt wurde. Im Jahr 2006 wurde er in London mit Polonium-210 (einer radioaktiven Substanz) vergiftet und starb. Eine öffentliche Untersuchung im Vereinigten Königreich ergab, dass der Mord von Personen namens Lugowoi und Kowtun begangen worden war, die im Auftrag eines Dritten gehandelt hatten. Unter Berufung auf die Artikel 2 und 3 EMRK machte die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr Ehemann, Herr Litwinenko, von Herrn Lugowoi mit Hilfe anderer auf besonders grausame Weise getötet worden sei. Dieser habe als Agent der russischen Behörden oder mit deren Duldung oder Wissen und Unterstützung gehandelt. Die russischen Behörden hätten es versäumt, eine wirksame Untersuchung des Mordes durchzuführen. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die Vermutung naheliegt, dass die Herren Lugowoi und Kowtun bei der Vergiftung von Herrn Litwinenko als Agenten des russischen Staates gehandelt haben. Er stellte fest, dass die russische Regierung weder eine zufriedenstellende und überzeugende alternative Erklärung für den Sachverhalt geliefert noch die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung des Vereinigten Königreichs widerlegt hat. Der Gerichtshof befand ferner, dass die russischen Behörden keine wirksame interne Untersuchung durchgeführt haben, die zur Feststellung des Sachverhalts und gegebenenfalls zur Identifizierung und Bestrafung der für den Mord Verantwortlichen geführt hätte. Nichterfüllung der Pflichten nach Artikel 38 EMRK durch die Regierung (einstimmig) und Verletzung von Artikel 2 EMRK in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht (6 zu 1 Stimmen).

Urteil Galović gegen Kroatien vom 31. August 2021 (Nr. 45512/11)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 und 3 Bst. b und c) und Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 des Protokolls Nr. 7 EMRK); Umgang mit häuslicher Gewalt im kroatischen Recht.

Die Rechtssache betrifft die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen häuslicher Gewalt in mehreren Verfahren wegen geringerer Delikte und in einem Strafverfahren auf Anklage. Unter Berufung auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass er zweimal wegen derselben Straftat vor Gericht gestellt und verurteilt wurde. Er rügte auch eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b und c (Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung; Recht, sich durch einen Verteidiger eigener Wahl verteidigen zu lassen) in Bezug auf die Berufungsphase des Verfahrens. Er machte insbesondere geltend, dass er erst vier Tage vor der Anhörung vor dem Berufungsgericht am 16. Februar 2010 zu seinem Fall informiert worden war und dass ihm keine Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung gegeben worden war. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die beiden Verfahrensreihen im Fall des Beschwerdeführers Teil eines umfassenden und kohärenten Konzepts gegen häusliche Gewalt im kroatischen Recht waren. Dieses umfassende System ermöglichte es, den Beschwerdeführer für vereinzelt Gewalttaten im Rahmen des Verfahrens für geringere Vergehen mit einer weniger strengen Sanktion zu belegen und ihn für sein gewohnheitsmässiges Verhalten mit einer schwereren

strafrechtlichen Sanktion zu bestrafen. Keine Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstaben b und c EMRK in Bezug auf die Zeit, die dem Beschwerdeführer zur Vorbereitung seiner Verteidigung vor einer Anhörung zu seinem Fall vor dem Berufungsgericht zur Verfügung stand. Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EMRK in Bezug auf die Abwesenheit des Beschwerdeführers von der Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Keine Verletzung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK (einstimmig).

Urteil Maestri u. a. gegen Italien vom 8. Juli 2021 (Nr. 20903/15 und 3 andere)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 1 Abs. 1 EMRK); Versäumnis des Berufungsgerichts, eine neue Anhörung der Angeklagten anzuordnen, bevor es ihren Freispruch in erster Instanz aufhebt.

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um sieben italienische Staatsangehörige, die zusammen mit anderen Personen in ein Strafverfahren wegen Missbrauchs der mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 eingeführten Milchquotenregelung verwickelt waren. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK rügten sie, dass das Berufungsgericht es unterlassen hatte, eine erneute Anhörung der Zeugen der Anklage anzuordnen, und dass es sie nicht angehört hatte, bevor es das gegen sie in erster Instanz ergangene Freispruchsurteil aufhob. Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Verzicht auf das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein, nicht gleichbedeutend ist mit einem Verzicht des Angeklagten auf sein Recht, vom Berufungsgericht angehört zu werden. Er vertrat ferner die Auffassung, dass die Möglichkeit, während der Verhandlung spontane Erklärungen abzugeben, nicht der Verpflichtung des Gerichts genügen kann, die betreffende Person persönlich zum Sachverhalt und zu Fragen anzuhören, die für die Feststellung ihrer möglichen Schuld entscheidend sind. Ausserdem unterscheidet sich das Recht des Angeklagten, als Letzter zu sprechen, von seinem Recht, während der Verhandlung von einem Gericht angehört zu werden. Der Gerichtshof kam in der vorliegenden Rechtssache zum Schluss, dass angesichts des gesamten Verfahrens, der Rolle des Berufungsgerichts und der Art der zu entscheidenden Fragen der Umstand, dass die Verurteilung wegen des Straftatbestands der kriminellen Vereinigung erfolgte, ohne dass die Beschwerdeführer die Möglichkeit hatten, in einer Anhörung vor dem Berufungsgericht ihre Argumente zu den für die Feststellung ihrer etwaigen Schuld massgeblichen Tatsachen vorzutragen, nicht mit dem Grundsatz eines fairen Verfahrens im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EMRK vereinbar war, es sei denn, sie hätten auf ihr Recht auf eine Anhörung verzichtet. Er befand ferner, dass das Berufungsgericht die Verteidigungsrechte einer Beschwerdeführerin erheblich eingeschränkt hat, indem es die Zeugen der Anklage und der Beschwerdeführerin nicht erneut persönlich angehört hat, bevor es den erstinstanzlichen Freispruch der Beschwerdeführerin aufhob. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Vereinigung Burestop 55 u. a. gegen Frankreich vom 1. Juli 2021 (Nr. 56176/18 und 5 andere)

Recht auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Zugang zu Informationen (Art. 10 EMRK); Umweltschutzverbände, die gegen das Projekt eines Lagers für radioaktive Produkte am Standort Bure sind.

Der Fall betrifft Umweltschutzverbände, die sich gegen das Projekt eines geologischen Industrielagers mit der Bezeichnung «Cigéo» am Standort Bure wandten, in dem hochradioaktive, langlebige Abfälle in einer tiefen geologischen Schicht gelagert werden sollen. Die Verbände verklagten die Nationale Agentur für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (ANDRA) auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die schuldhaftige Verletzung ihrer Informationspflicht gemäss dem Umweltschutzgesetz entstanden sein soll. Ihre Anträge wurden abgelehnt, einer davon wegen mangelnder Klageberechtigung der Vereinigung, die anderen fünf aus materiellen Gründen. Unter Berufung auf die Artikel 6 Absatz 1 und 13 EMRK

berief sich der Verband MIRABEL-LNE auf eine Verletzung des Rechts auf ein Gericht und seines Rechts auf eine wirksame Beschwerde. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 sowie die Artikel 8, 10 und 13 EMRK rügten die beschwerdeführenden Verbände, dass die nationalen Gerichte ihre Anträge ohne stichhaltige Begründung abgelehnt und es versäumt hätten, materiell über ihre Anträge zu entscheiden und die ihnen obliegenden Abklärungen vorzunehmen; dass ihr Recht auf Information von den französischen Gerichten ausgehöhlt wurde, da diese es versäumt hätten, die Richtigkeit der Auskünfte der ANDRA zu überprüfen, und die Gerichte somit auch ihr Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzt hätten; dass die ANDRA, die nach innerstaatlichem Recht zur Information verpflichtet sei, ungenaue Informationen über Umweltrisiken oder -gefahren geliefert habe, was dasselbe wäre, wie wenn sie nicht informiert hätte; und dass der Kassationsgerichtshof es abgelehnt habe, über die genannten Verletzungen der EMRK zu entscheiden, indem er dies dem Ermessen des erstinstanzlichen Gerichts überlassen habe.

In Bezug auf das Recht des Verbands MIRABEL-LNE auf Zugang zu einem Gericht stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass das Berufungsgericht von Versailles, das seine Klage für unzulässig erklärt hatte, nicht berücksichtigt hat, dass der Verband nach dem Umweltschutzgesetz zugelassen war. Aufgrund dieser Zulassung wäre er jedoch grundsätzlich klageberechtigt. Der Gerichtshof wies sodann darauf hin, dass das Berufungsgericht von Versailles festgestellt habe, dass der statutarische Zweck der Beschwerdeführerin nicht ausdrücklich die Bekämpfung der von der Kernindustrie und den damit zusammenhängenden Bautätigkeiten und -projekten ausgehenden Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit oder die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren der unterirdischen Lagerung radioaktiver Abfälle umfasse, sondern dass er allgemeiner dahingehend formuliert sei, dass das Ziel des Verbands der Umweltschutz sei. Der Gerichtshof betonte u. a., dass der Schutz vor nuklearen Risiken eindeutig mit dem Umweltschutz zusammenhängt. Er befand, dass die vom Kassationsgerichtshof bestätigte Schlussfolgerung des Berufungsgerichts von Versailles, mit der das Recht auf Zugang zum Gericht unverhältnismässig beschränkt wurde, in diesem Punkt offenkundig unangemessen ist. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK in diesem Punkt.

In Bezug auf das Recht auf Zugang zu Informationen, das sich unter bestimmten Bedingungen aus Artikel 10 EMRK ergeben kann, stellte der Gerichtshof erstmals fest, dass dieses ausgehöhlt würde, wenn die erteilten Informationen unaufrichtig, ungenau oder unzureichend sind. Er kommt zum Schluss, dass die Wahrung dieses Rechts notwendigerweise voraussetzt, dass die erteilten Informationen zuverlässig sind. Dies insbesondere, wenn der Staat rechtlich zur Information verpflichtet ist. Ferner befand der Gerichtshof, dass die Betroffenen im Falle der Anfechtung der Informationen über einen Rechtsbehelf verfügen müssen, dank dem sie den Inhalt und die Qualität der erteilten Informationen im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens überprüfen lassen können. In der vorliegenden Rechtssache stellte der Gerichtshof fest, dass fünf der sechs beschwerdeführenden Verbände vor den nationalen Gerichten Beschwerde erheben konnten. Die Beschwerde ermöglichte im Rahmen eines vollständigen kontradiktorischen Verfahrens eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Pflicht der ANDRA, der Öffentlichkeit Informationen über die Entsorgung radioaktiver Abfälle zur Verfügung zu stellen, sowie des Inhalts und der Qualität der von der Agentur verbreiteten Informationen über das geothermische Potenzial des Standorts Bure. Der Gerichtshof stellte zwar fest, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn das Berufungsgericht seine Stellungnahme zur Anfechtung der Zuverlässigkeit bestimmter Teile des zusammenfassenden Berichts der ANDRA vom 21. Juli 2009 durch die Beschwerdeführerinnen genauer begründet hätte, befand jedoch, dass die fünf Verbände Zugang zu einem Rechtsbehelf hatten, der den Anforderungen von Artikel 10 EMRK entsprach. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK gegenüber dem Verband MIRABEL-LNE. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK gegenüber der Vereinigung Burestop 55, der Vereinigung ASODEDRA, der Fédération Réseau Sortir du

Nucléaire, der Vereinigung Les Habitants vigilants du Canton de Gondrecourt und des Kollektivs CEDRA 52 (einstimmig).

Urteil M. A. gegen Dänemark vom 9. Juli 2021 (Grosse Kammer) (Nr. 6697/18)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Dreijahresfrist, an die das dänische Recht 2016 die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung geknüpft hatte.

Der Fall betrifft die Dreijahresfrist, an die das dänische Recht 2016 die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch den Beschwerdeführer geknüpft hatte, weil er unter den vorübergehenden Schutzstatus fiel. Unter Berufung auf die Artikel 8 und 14 EMRK rügte der Beschwerdeführer, ein syrischer Asylbewerber, dass seine Rechte gemäss diesen Bestimmungen durch die vorläufige Weigerung der Behörden, ihm den Familiennachzug seiner Frau zu gewähren, verletzt worden seien. Die Behörden hatten dies damit begründet, dass er nach dem Ausländergesetz in den letzten drei Jahren keine Aufenthaltsbewilligung besessen habe. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Schlüsselfrage darin besteht, ob die dänischen Behörden die konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes angemessen abgewogen haben. Nach dänischem Recht haben Personen, denen ein «vorläufiger Schutz» zuerkannt wurde, ein eingeschränktes Recht auf Familiennachzug, während dieses Recht bei anderen vom Staat geschützten Personen nicht eingeschränkt wird. Der Gerichtshof sah keinen Grund, die Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien in Frage zu stellen. Er wies jedoch darauf hin, dass eine Familie bei einer dreijährigen Wartefrist sehr lange getrennt bleibt und dass diese Zeitspanne die Dauer der Reise selbst nicht einschliesst, sodass sie zwangsläufig länger sein wird. Diese Trennung stört das Familienleben. Der Gerichtshof befand, dass der Beschwerdeführer und seine Frau ein gemeinsames Familienleben führten. Er stellte jedoch fest, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung keinen engen Bezug zu Dänemark hatte, da er sich erst seit einigen Monaten in Dänemark aufhielt. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass das Ausländergesetz keine individuelle Beurteilung des Falles einer bestimmten Familie zulässt, sodass die Frist für den Familiennachzug des Gesuchstellers zwingend war. Aus diesem Grund, unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe des Beschwerdeführers und da er und seine Frau nicht in Syrien zusammenzuleben konnten, vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Behörden die Bedürfnisse des Einzelnen und das wirtschaftliche Wohlergehen des Landes nicht angemessen gegeneinander abgewogen haben. In Anbetracht seiner Feststellungen zu Artikel 8 EMRK kam der Gerichtshof zum Schluss, dass es nicht erforderlich war, die Beschwerde des Beschwerdeführers nach Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK gesondert zu prüfen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (16 zu 1 Stimmen). Die Schweiz ist in diesem Fall als Drittbeteiligte aufgetreten.

Urteil Associazione Politica Nazionale lista Marco Pannella gegen Italien vom 31. August 2021 (Nr. 66984/14)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Beschwerde einer im Parlament vertretenen italienischen politischen Vereinigung, weil sie nicht zur Teilnahme an den politischen Debatten eingeladen worden war, die in den drei wichtigsten Sendungen zur Information über die Politik der RAI ausgestrahlt wurden.

Der Fall betrifft die Beschwerde einer im Parlament vertretenen italienischen politischen Vereinigung. Diese rügte, dass sie nicht zur Teilnahme an den politischen Debatten eingeladen worden war, die in den drei wichtigsten Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RAI zur Information über die Politik ausgestrahlt wurden. Die beschwerdeführende Vereinigung klagte bei der Behörde für die Garantien im Kommunikationswesen (AGCOM) über eine unausgewogene Präsenz zu ihren Ungunsten in

bestimmten Fernsehprogrammen. Die Klage wurde zweimal abgewiesen. Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK beschwerte sich die beschwerdeführende Vereinigung über eine Verletzung des Rechts auf freie Äusserung von Ideen und Meinungen politischer Natur über öffentlich-rechtliche Fernsehsender. Der Gerichtshof stellte fest, dass die AGCOM die RAI erst nach der zweiten Beschwerde der Vereinigung wegen Verstosses gegen das rechtskräftige Urteil schliesslich anwies, das Ungleichgewicht, das die beschwerdeführende Vereinigung benachteiligt hatte, zu korrigieren. Der Gerichtshof befand daher, dass die AGCOM exzessiv formalistisch vorgegangen war. Die beschwerdeführende Vereinigung war also in drei sehr populären Fernsehsendungen nicht vertreten – die zur bevorzugten Form der Information über die politische Debatte und der Verbreitung politischer Ideen und Meinungen in den Medien geworden sind – und sie sah sich, wenn nicht ausgeschlossen, so doch zumindest stark an den Rand der politischen Debatte in den Medien gedrängt. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil X. gegen Polen vom 16. September 2021 (Nr. 20741/10)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Weigerung, der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer sexuellen Orientierung das Sorgerecht für ihr Kind zu übertragen.

In der Rechtssache geht es um ein Verfahren, das die Beschwerdeführerin gegen den Entzug des Sorgerechts für ihr jüngstes Kind eingeleitet hat, nachdem ihr ehemaliger Ehemann eine Änderung der im Scheidungsurteil angeordneten Sorgerechtsregelung erwirkt hatte. Sie führte an, dass die Gerichte aufgrund der Beziehung der Beschwerdeführerin zu einer anderen Frau zu seinen Gunsten entschieden hatten. Unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK rügte die Beschwerdeführerin, dass die inländischen Gerichte ihr das Sorgerecht für ihr Kind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verweigert haben. Der Gerichtshof stellte fest, dass die sexuelle Orientierung der Beschwerdeführerin und ihre Beziehung zu einer anderen Frau ständig im Mittelpunkt der Verhandlungen standen und in allen Phasen des Gerichtsverfahrens ein Thema waren. Er kam zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin nicht gleich wie jeder andere Elternteil behandelt wurde, der das alleinige Sorgerecht für sein Kind beantragt. Diese Ungleichbehandlung beruhte auf ihrer sexuellen Orientierung und stellt somit eine Diskriminierung dar. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil Bragi Gudmundur Kristjánsson gegen Island vom 31. August 2021 (Nr. 12951/18)

Recht, wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK); steuer- und strafrechtliche Sanktion für Steuerdelikte.

Der Fall betrifft das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Steuerdelikten. Nach einer Prüfung wurde dem Betroffenen ein Steuerzuschlag in Rechnung gestellt. Später wurde er wegen schwerer Steuerdelikte zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 84 000 Euro verurteilt. Unter Berufung auf das Recht, nicht zweimal wegen derselben Sache verurteilt oder bestraft zu werden, rügte der Beschwerdeführer, dass er durch den Steuerzuschlag und die strafrechtliche Verurteilung zweimal wegen desselben Sachverhalts bestraft worden sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass die beiden Verfahren weder inhaltlich noch zeitlich hinreichend miteinander verbunden waren, um eine Verdoppelung der Verfahren zu vermeiden. Infolgedessen wurde der Beschwerdeführer wegen desselben oder im Wesentlichen desselben Verhaltens von verschiedenen Behörden in zwei verschiedenen Verfahren, die nicht den erforderlichen Zusammenhang aufwiesen, verurteilt und bestraft. Verletzung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 (4 zu 1 Stimmen).

Urteil Volodina gegen Russland (Nr. 2) vom 14. September 2021 (Nr. 40419/19)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); häusliche Cybergewalt und positive Pflichten

Der Fall betrifft die Rüge der Beschwerdeführerin, die russischen Behörden hätten es versäumt, sie vor der wiederholten Cybergewalt ihres Freundes zu schützen, der in ihrem Namen falsche Profile erstellt, ihre intimen Fotos veröffentlicht, ihre Bewegungen verfolgt und ihr über soziale Medien Todesdrohungen geschickt hatte. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die Behörden, obwohl sie über die rechtlichen Mittel verfügten, um den Partner der Beschwerdeführerin strafrechtlich zu verfolgen, keine wirksame Untersuchung durchgeführt und zu keinem Zeitpunkt überlegt hatten, was sie hätten tun können und sollen, um die Beschwerdeführerin vor den wiederkehrenden Online-Belästigungen zu schützen. Die Behörden haben daher gegen ihre Pflicht nach Artikel 8 EMRK verstossen, die Beschwerdeführerin vor schwerem Missbrauch zu schützen. Diese Feststellungen entsprechen denen des Urteils vom 9. Juli 2019, das dieselbe Beschwerdeführerin betrifft (Nr. [41261/17](#)), in dem der Europäische Gerichtshof feststellte, dass die Reaktion der russischen Behörden auf die wiederholten Akte häuslicher Gewalt offensichtlich unzureichend war. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Sanchez gegen Frankreich vom 2. September 2021 (Nr. 45581/15)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Hassrede

Die Rechtssache betrifft die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers, der damals ein lokaler Abgeordneter und Kandidat bei den Parlamentswahlen war, wegen Aufstachelung zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder eine Person aufgrund einer bestimmten Religion. Denn er hatte es unterlassen, die Veröffentlichung von strittigen Kommentaren durch Dritte auf der Pinnwand seines Facebook-Kontos unverzüglich zu löschen. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass Toleranz und die Achtung der gleichen Würde aller Menschen das Fundament einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft sind. Daher könne es grundsätzlich als notwendig erachtet werden, alle Formen der Meinungsäusserung, die Hass auf der Grundlage von Intoleranz verbreiten, unterstützen, fördern oder rechtfertigen, zu sanktionieren oder sogar zu verhindern. Der Gerichtshof betonte, dass er der freien Meinungsäusserung im Rahmen der politischen Debatte grösste Bedeutung beimisst und der Auffassung ist, dass die politische Meinungsäusserung nicht ohne zwingende Gründe eingeschränkt werden darf und dass im Vorfeld einer Wahl Meinungen und Informationen aller Art frei zirkulieren können müssen. Unter den besonderen Umständen des Falles stellte der Gerichtshof jedoch fest, dass der Entscheid der inländischen Gerichte, den Beschwerdeführer strafrechtlich zu verurteilen, weil er es unterlassen hatte, die eindeutig rechtswidrigen Äusserungen, die von Dritten auf der Pinnwand seines im Rahmen des Wahlkampfes genutzten Facebook-Kontos gepostet worden waren, unverzüglich zu entfernen, gestützt auf seine mangelnde Aufmerksamkeit und Reaktion auf sachgerechten und ausreichenden Gründen beruhte. Daher kann der fragliche Eingriff als «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» angesehen werden. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK vor (6 zu 1 Stimmen).